

# Bundesblatt

102. Jahrgang

Bern, den 16. März 1950

Band I

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petizzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

---

5788

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung

### über die Gewährleistung der abgeänderten §§ 86, 89 und 101 der Verfassung des Kantons Schwyz

(Vom 4. März 1950)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 haben die stimmberechtigten Bürger des Kantons Schwyz einer Abänderung der §§ 86, 89 und 101 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898 mit 5051 Ja gegen 3722 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 1. Februar 1950 suchen Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz für diese Verfassungsänderungen die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

#### Bisheriger Text

##### § 86

Soweit besondere Gesetze und Verordnungen eine Weiterziehung nicht unbedingt vorschreiben oder unzulässig erklären, werden erst- und letztinstanzlich beurteilt:

von der Gerichtskommission Forderungen im Werte von Fr. 30 bis 200;  
von den Bezirksgerichten Forderungen im Werte von Fr. 200—400.

Prozesse, welche den Wert von Fr. 400 übersteigen, ferner Injurienprozesse, Vaterschaftsklagen und Prozesse in

#### Neuer Text

##### § 86

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und ihrer Kommissionen und die Zulässigkeit der Berufung gegen Bezirksgerichtsurteile bestimmt das Gesetz.

**Bisheriger Text****Neuer Text**

Ehesachen, Klagen betreffend die Einstellung im Aktivbürgerrecht wegen Konkurs und fruchtloser Pfändung sowie Streitfragen über Rechte und Gegenstände, deren Wert nicht ausgemittelt werden kann, sind appellabel.

Gegenstände, deren Wert nicht bestimmt ist, jedoch ausgemittelt werden kann, sind durch Schätzung zu werten.

Die Appellationsfälle in Strafsachen bestimmt das Gesetz.

## § 89

Abs. 3. Der Gerichtspräsident setzt sofort nach Prüfung der Akten den fatalen Termin fest, wogegen aber das Rechtsmittel der Kassation an die Justizkommission ergriffen werden kann.

## § 101

Abs. 1. Der Vermittler beurteilt Rechtsstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 30.

## § 89

Abs. 3. Der Bezirksgerichtspräsident ist als Einzelrichter in den vom Gesetz bezeichneten Fällen zuständig.

## § 101

Abs. 1. Der Vermittler ist Sühnebeamter in den vom Gesetz bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Durch den neuen Wortlaut der §§ 86, 89 und 101 der Kantonsverfassung wird die Umschreibung der Zuständigkeit verschiedener kantonaler Gerichtsbehörden und der Zulässigkeit der Berufung gegen Bezirksgerichtsurteile der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, im Gegensatz zum bisherigen Verfassungstext, der den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden und die Zulässigkeit der Berufung selbst regelte.

Gemäss Artikel 64, letzter Absatz, der Bundesverfassung ist die Organisation der Gerichte, das Gerichtsverfahren und die Rechtsprechung Sache der Kantone. Die abgeänderten Verfassungsbestimmungen enthalten daher weder den Grundsätzen der Bundesverfassung noch sonst dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes; es handelt sich um Bestimmungen, die das Bundesrecht nicht berühren.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dieser Verfassungsrevision durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. März 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Max Petitpierre**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

über

### **die Gewährleistung der abgeänderten §§ 86, 89 und 101 der Verfassung des Kantons Schwyz**

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1950,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

#### **Art. 1**

Den in der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 angenommenen abgeänderten §§ 86, 89 und 101 der Verfassung des Kantons Schwyz wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

#### **Art. 2**

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der abgeänderten §§ 86, 89 und 101 der Verfassung des Kantons Schwyz (Vom 4. März 1950)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5788
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1950
Date	
Data	
Seite	649-651
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 962

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.